

An alle  
Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien und großen kreisangehörigen  
Städte, verbandsfreien Städte und verbandsfreien  
Gemeinden und Verbandsgemeinden  
als Straßenverkehrsbehörden

**Koblenz, den 11.08.2025**

### **Handlungshilfe**

zur Verwaltungsvorschrift für Rheinland-Pfalz zu § 44 Abs. 1 S. 1 StVO „Arbeitsschutz und Selbstabsicherung der Straßenverkehrsbehörden“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 11.08.2025 (Az: 5022-0010#2023/0004-0801 8703.0010)

1. Die Warnleuchte für gelbes Blinklicht – Rundumlicht – darf am Fahrzeug nur angebracht sein, wenn es im Zusammenhang mit einer konkreten Prüfung oder Überwachung einer verkehrsbehördlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde eingesetzt wird.
2. Als Warnleuchte für gelbes Blinklicht – Rundumlicht – darf nur eine schnell abnehmbare Leuchte verwendet werden, die im Bedarfsfall mit dem Fahrzeug fest (formschlüssig) oder magnethaftend (kraftschlüssig) verbunden ist. Haltevorrichtungen sind so anzubringen, dass sie ohne großen technischen Aufwand abgenommen werden können.
3. Die Warnleuchte für gelbes Blinklicht muss gemäß § 22a StVZO in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein oder eine Typgenehmigung besitzen, die durch das EG-Genehmigungszeichen e (z.B. e 1 = Deutschland) dokumentiert wird.
4. Ist die Warnleuchte für gelbes Blinklicht am Fahrzeug angebracht, muss das Fahrzeug durch weiß-rot-weiße Warnmarkierungen (Sicherheitskennzeichnung), die dem Normblatt DIN 30 710 geltender Fassung entsprechen müssen, gekennzeichnet sein.
5. Die Sonderrechte dürfen von den Straßenverkehrsbehörden ausschließlich zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Prüfungs- und Überwachungsaufgaben in Anspruch genommen werden.
6. Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgeübt werden (§ 35 Abs. 8 StVO).

7. Sonderrechte dürfen nur wahrgenommen werden, wenn das Fahrzeug mit einer Warnleuchte für gelbes Blinklicht ausgerüstet und durch weiß-rot-weiße Warnmarkierungen (Sicherheitskennzeichnung) gekennzeichnet ist.
8. Im Übrigen gilt § 38 Abs. 3 StVO. Nach Beendigung der Prüfungs- oder Überwachungsaufgaben ist das gelbe Blinklicht umgehend zu deaktivieren.
9. Gemäß § 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

Der Arbeitgeber hat gem. § 5 Abs. 1 ArbSchG durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln (Gefährdungsbeurteilung), welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Nähere Informationen zum Thema Arbeitsschutz ergeben sich auch aus der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) sowie der DGUV Regel 114-016 Straßenbetrieb, Straßenunterhalt.